

**Universitätssportverein
Technische Universität Dresden e.V.
- USV TU Dresden e. V. -**

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz und Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Der am 26. Juni 1990 in Dresden gegründete Sportverein führt den Namen Universitätssportverein Technische Universität Dresden e. V. Der Verein Universitätssportverein Technische Universität Dresden e. V., kurz USV TU Dresden e.V. genannt, hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Dresden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Register Nr. VR 247 eingetragen.
Der Verein versteht sich als Nachfolger der Hochschulsportgemeinschaft HSG TH/TU Dresden, die am 16. Februar 1949 gegründet wurde.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
- (3) Der USV ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der USV ist offen für alle sportinteressierten Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Herkunft, Religion, Weltanschauung, politischer Anschauung und gesellschaftlichen Stellung. Grundlage des Wirkens des USV ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Wettkampf-, Breiten-, Gesundheits-, Behinderten-, Senioren-, Kinder- und Jugendsport, insbesondere für die Studenten, Wissenschaftler, Arbeiter und Angestellten der TU Dresden, die Bürger der Stadt Dresden und durch die Errichtung und den Unterhalt von Sportanlagen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Im Verein gibt es ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied erwerben will, hat an die jeweilige Abteilung bzw. an das geschäftsführende Präsidium einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme oder die schriftliche Ablehnung erfolgt nach Abstimmung mit der jeweiligen Abteilung durch das geschäftsführende Präsidium.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung und Ordnungen des Vereins und der jeweiligen Abteilung sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein bzw. die Abteilung angehören.

- (3) Fördernde Mitglieder können Personengesellschaften, Vereine, juristische Personen sowie Einzelpersonen werden.

Fördernde Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach Vereinbarung und nehmen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch.

Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet nach Abstimmung mit der jeweiligen Abteilung das geschäftsführende Präsidium.

- (4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet das Präsidium. Rechte und Pflichten sind in der Ehrenordnung des Vereins geregelt.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitgliedes gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet weiter durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums, wenn ein Vereinsmitglied die Verlegung seines Wohnsitzes dem Verein nicht mitteilt und über ein Jahr seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Einer Erklärung über die Streichung gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es nicht.

§ 4

Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus Vereinsbeitrag und Abteilungsbeitrag zusammen.
- (2) Der Vereinsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen des Vereins werden für ordentliche Mitglieder von der Delegiertenkonferenz festgelegt.
- (3) Der Abteilungsbeitrag, Aufnahmegebühren und Umlagen der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen festgelegt.
- (4) Das geschäftsführende Präsidium kann auf Antrag des Mitglieds in begründeten Fällen mit Zustimmung der jeweiligen Abteilung Gebühren, Beiträge und Umlagen des Vereins zeitlich befristet ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Delegiertenkonferenz und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
Als Präsidiumsmitglieder sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (2) Bei der Wahl der Jugendwarte der Abteilungen haben alle ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Abteilung vom 12. bis 27. Lebensjahr Stimmrecht.
Als Jugendwarte können ordentliche Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
- (3) Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

§ 6

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, vom geschäftsführenden Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.
- (2) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen andere Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis;
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme, gegen die Streichung von der Mitgliederliste und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei dem Verein schriftlich einzureichen. Der Rechtsausschuss des Vereins entscheidet über den Einspruch endgültig. Die Entscheidung ist mit einer Begründung zuzustellen.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenkonferenz;
- b) das Präsidium einschließlich des geschäftsführenden Präsidiums;
- c) der Kontrollausschuss;
- d) der Rechtsausschuss.

Die gewählten Mitglieder in den Vereinsorganen arbeiten ehrenamtlich.

§ 9

Delegiertenkonferenz

- (1) Oberstes Organ ist die Delegiertenkonferenz.
- (2) Eine ordentliche Delegiertenkonferenz findet jährlich im vierten Quartal statt. Der Termin wird vom geschäftsführenden Präsidium spätestens im vorausgehenden Quartal dem Präsidium mitgeteilt.
- (3) Delegierte sind:
 - die Mitglieder des Präsidiums,
 - des Kontrollausschusses,
 - des Rechtsausschusses,
 - die Ehrenmitglieder und
 - die in den Abteilungen zu wählenden Delegierten; pro angefangene 50 Abteilungsmitglieder 1 Delegierter.
- (4) Die Wahl der Delegierten in den Abteilungen erfolgt gemäß § 17. Die Delegierten sind dem geschäftsführenden Präsidium durch die Abteilungen spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Delegiertenkonferenz namentlich mitzuteilen. Die Nominierung ist übertragbar. Die Delegiertenlisten gelten gegebenenfalls auch für eine bis zur nächsten Delegiertenwahl einberufene außerordentliche Delegiertenkonferenz weiter.
- (5) Die Einberufung der Delegiertenkonferenz erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch das geschäftsführende Präsidium mit einer Frist von drei Wochen vor dem Termin der Delegiertenkonferenz per Email an alle Delegierten. Maßgebend ist dabei die letzte vom Delegierten dem Verein mitgeteilte Email-Adresse. Wenn sich diese ändert, soll der Delegierte dies dem Verein mitteilen.

Falls die dem Verein mitgeteilte Email-Adresse ungültig ist, wird die Einladung per Briefpost nachgesandt. Die Einberufungsfrist gilt in diesem Fall als gewahrt. Delegierte, die dem Verein keine Email-Adresse mitgeteilt haben, werden durch Schreiben per Briefpost informiert.

Wenn dem geschäftsführenden Präsidium spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Delegiertenkonferenz aus den Abteilungen keine Delegiertenlisten vorliegen, erfolgt die Einladung zur Delegiertenkonferenz an den Abteilungsleiter. Der Abteilungsleiter ist für die Weiterleitung an die Delegierten der Abteilung verantwortlich.

- (6) Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz ist innerhalb von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) das Präsidium,
 - b) das geschäftsführende Präsidium,
 - c) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragt.

- (7) Die Delegiertenkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (8) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann das geschäftsführende Präsidium den Delegierten auch ermöglichen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (Videokonferenz) und ohne Teilnahme an der Delegiertenkonferenz ihre Stimmen nach der Durchführung der Delegiertenkonferenz in Textform abzugeben (Umlaufverfahren).
Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss ohne Versammlung der Delegierten gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden, bis zu dem vom geschäftsführenden Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (9) Die Entscheidungen der Delegiertenkonferenz werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten beschlossen werden; gleiches gilt für die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB aus wichtigem Grund.
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (10) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Delegiertenkonferenz nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenkonferenz bei dem Präsidenten eingegangen sind, und dem in § 9 Abs. 5 genannten Personenkreis eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Diese Festlegung gilt nicht für Satzungsänderungsanträge. Satzungsänderungsanträge für die ordentliche Delegiertenkonferenz sind bis spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Delegiertenkonferenz des Jahres beim geschäftsführenden Präsidium einzureichen.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Delegiertenkonferenz mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Anträge zugelassen werden, die den objektiven Umständen nach nicht fristgemäß gestellt werden konnten.
- (11) Die Delegiertenkonferenz ist zuständig für
- Entgegennahme der Jahresberichte,
 - Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums und des Präsidiums,
 - Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages, der Aufnahmegebühr und Umlagen des Vereins für ordentliche Mitglieder und Änderungen der Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen,
 - Wahl des geschäftsführenden Präsidiums (mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vereinsjugend),
 - Wahl des Rechtsausschusses,
 - Wahl des Kontrollausschusses,
 - Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums aus wichtigem Grund und Wahl von Ersatzmitgliedern
 - Beschlüsse zum Haushaltsplan und zum Haushaltsabschluss.
 - Beschlüsse zu Investitionsplänen und Rücklagen
 - Beschluss zur Auflösung des Vereins

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

a) dem geschäftsführenden Präsidium mit:

dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten,
dem Schatzmeister,
dem Vorsitzenden der Vereinsjugend,
den bis zu drei Beisitzern.

b) den Abteilungsleitern bzw. deren gewählten Vertretern.

Abteilungen mit mehr als 500 Mitgliedern können neben dem Abteilungsleiter bzw. dessen gewähltem Vertreter ein weiteres Mitglied der Abteilungsleitung mit Stimmrecht bestellen.

Die Entscheidungen des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Ehrenmitglieder, Mitglieder des Kontrollausschusses und des Rechtsausschusses sowie der Geschäftsführer des Vereins können an Präsidiumstagungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann das geschäftsführende Präsidium den Mitgliedern des Präsidiums auch ermöglichen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (Videokonferenz) und ohne Teilnahme an der Sitzung des Präsidiums ihre Stimmen nach der Sitzung des Präsidiums in Textform abzugeben (Umlaufverfahren).

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss des Präsidiums gültig, wenn alle Mitglieder des Präsidiums beteiligt wurden, bis zu dem vom geschäftsführenden Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Vizepräsident jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig. Mitglieder des Vorstands können nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Verlust der Fähigkeit zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung, durch die Delegiertenkonferenz abberufen werden.

(4) Die Abteilungsleiter oder deren Vertreter werden durch die Abteilungsversammlungen für das Präsidium gewählt.

(5) Der Präsident oder ein von ihm benannter Vertreter beruft und leitet die Tagungen des geschäftsführenden Präsidiums und des Präsidiums. Das Präsidium tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt wird.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

Das geschäftsführende Präsidium kann für langfristig verhinderte Mitglieder oder für neue Aufgabengebiete maximal 2 weitere Mitglieder berufen. Diese bedürfen der Bestätigung der darauffolgenden Präsidiumstagung.

Ausscheidende Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können erst von der Delegiertenkonferenz entlastet werden.

- (6) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören
- Vorbereitung des Finanzabschlusses und des Haushaltsplanes sowie der Vermögensübersicht einschließlich Inventarverzeichnis,
 - Beschlussfassung zum Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen
 - Vorbereitung der Delegiertenkonferenz
 - Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenkonferenz
 - Genehmigung der Jugendordnung und Änderungen der Ordnungen des Vereins,
 - Beratung, Diskussion und Beschlüsse zu Anträgen aus den Abteilungen,
 - Ehrungsbeschlüsse gemäß Ehrenordnung des Vereins,
 - Neugründung und Auflösung von Abteilungen,
 - die Bildung von Arbeitsgruppen und Berufung deren Mitglieder.
- (7) Das geschäftsführende Präsidium ist für die laufenden Geschäfte und alle weiteren Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In Ausnahmefällen ist ein Umlaufverfahren zulässig, in welchem die Stimmen durch schriftliche Erklärung, per E-Mail oder Telefax gegenüber der Geschäftsstelle des Vereines abgegeben werden können. Hierbei ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums beteiligt wurden und binnen 72 Stunden nach Antragstellung mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums ihre Zustimmung in der vorgenannten Form erklärt haben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann es einen hauptamtlichen Geschäftsführer und weitere Angestellte einstellen. Das Präsidium ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Präsidiums zu informieren.
- (8) Das Präsidium kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Arbeitsgruppen, deren Mitglieder es beruft, bilden bzw. wieder auflösen.
- (9) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.

§ 11

Kontrollausschuss

Der Kontrollausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wählt sich einen Leiter.

Zu den Aufgaben des Kontrollausschusses gehören

- Prüfung der Kasse des Vereins,
- Prüfung der Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse des Vereins.

Der Kontrollausschuss ist darüber hinaus befugt, die Wirtschaftlichkeit des Vereins bzw. der Abteilungen oder einzelner Maßnahmen zu prüfen.

Er erhält uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen Finanzunterlagen und Protokollen. Er erstattet der Delegiertenkonferenz Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums und des Präsidiums.

§ 12

Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wählt sich einen Leiter. Er schlichtet vereinsinterne Streitigkeiten und kann von allen Mitgliedern um Hilfe ersucht werden. Der Rechtsausschuss entscheidet nach Verhandlung endgültig über den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 13

Haftung und Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 14

Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins, sie arbeitet in Selbstverwaltung nach einer Jugendordnung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Der Vorsitzende der Vereinsjugend wird von den Jugendwarten der Abteilungen gewählt und ist Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums.

§ 15

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Diese werden im Bedarfsfalle durch Antrag auf Beschluss des Präsidiums gegründet bzw. aufgelöst.
- (2) Die Abteilungen sind die Träger des Sportbetriebes.
Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter und weitere Leitungsmitglieder, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung, diese ist vom geschäftsführenden Präsidium zu bestätigen.
- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und weitere Leitungsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt. Die Abteilungen organisieren ihren Sportbetrieb selbstständig, die Befugnisse der Abteilungsleiter regeln die Ordnungen des Vereins.
- (4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

§ 16

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz, des Präsidiums, des geschäftsführenden Präsidiums, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Wahlen

Die Mitglieder des Präsidiums sowie der Ausschüsse werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Abteilungsleitungen werden auf eine Dauer von höchstens 3 Jahren gewählt. Die Dauer wird durch die jeweilige Abteilungsordnung festgelegt bzw. beträgt 3 Jahre, wenn es in der Abteilungsordnung keine anderslautende Festlegung gibt. Die Mitglieder des Präsidiums, der Abteilungsleitungen sowie der Ausschüsse bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet eines der oben genannten Mitglieder eines Organs während der Amtsdauer vorzeitig aus, so kann das jeweils zuständige Gremium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen mit einfacher Mehrheit wählen. Näheres hierzu regelt für das geschäftsführende Präsidium § 10 (4) bzw. die einschlägigen Ordnungen (z.B. Wahlordnung der Abteilung).

Delegierte zu den Delegiertenkonferenzen werden in den Abteilungen für bis zu drei Jahren gewählt.

§ 18

Ordnungen und Richtlinien

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Wahlordnung sowie weitere Ordnungen und Richtlinien zur Erreichung des Vereinszweckes. Die Ordnungen und Richtlinien werden mit Ausnahme der Beitragsordnung vom Präsidium mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

Abteilungsordnungen sind in den Bestimmungen nichtig, in denen sie im Widerspruch zu der Satzung oder den Ordnungen des Vereins stehen.

§ 19

Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeit im Verein

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft das geschäftsführende Präsidium oder die jeweilige Abteilungsleitung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Das geschäftsführende Präsidium oder die jeweilige Abteilungsleitung sind ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins bzw. der Abteilung.

§ 20

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten

Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenkonferenz beschlossen werden. Für diesen Zweck ist eine Frist von 4 Wochen zwischen Beschluss und Einberufungstag einzuhalten und es sind die Gründe der Einberufung bekannt zu geben.
- (2) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Delegiertenkonferenz darf nur erfolgen, wenn es
- a) das Präsidium mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Diese außerordentliche Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Delegierten anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Sollten bei der ersten außerordentlichen Delegiertenkonferenz weniger als 50% der Delegierten anwesend sein, ist eine zweite außerordentliche Delegiertenkonferenz einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Dresden e.V., oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende geänderte Satzung wurde auf der Delegiertenkonferenz am 03.11.2025 beschlossen.